



Gasauftrag (privat)

Auftrag zur Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt durch die REMSTALWERK GmbH & Co. KG.

Kd-Nr.:

Datum, Mitarbeiter

Tarife (Bitte ankreuzen)

Unbestimmte Laufzeit, ohne Preisgarantie:

- ☐ RemstalGas
☐ RemstalGas BIO

Bemerkungen (wird vom Remstalwerk befüllt)

Bemerkungen

Gaslieferanschrift des Auftraggebers

Name, Vorname bzw. Firma

Geburtsdatum (freiwillig)

Straße, Hausnummer

E-Mail

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

Das REMSTALWERK kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem REMSTALWERK unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Angaben zur derzeitigen Gasversorgung. Bitte die letzte Energierechnung als Kopie beifügen, wenn möglich (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden).

Bisheriger Lieferant

Dortige Kundennummer

Vorjahresgas-
verbrauch in kWh:

Örtlicher Netzbetreiber

Aktuelle Zählernummer

ID der Marktlotation (sofern bekannt)

Rechnungsanschrift des Auftraggebers (falls abweichend von Lieferanschrift)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Beginn der Gaslieferung:

☐ nächstmöglicher Lieferbeginn

☐ Neueinzug (z. B. Wohnungswechsel) zum

Zählerstand

☐ Lieferantenwechsel zum

(nächstmöglicher Kündigungsstermin, falls bekannt)

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (vierzehn Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erklärt der Auftraggeber im Hinblick auf sein Widerrufsrecht gemäß der unten aufgeführten Widerrufsbelehrung zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Der Auftraggeber verlangt ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass der Auftraggeber sein Widerrufsrecht ausübt, schuldet er dem REMSTALWERK für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Wertersatz.

Zahlungsweise/ SEPA-Basislastschriftmandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt das REMSTALWERK (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1917200000485306), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die vom REMSTALWERK auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Bankinstitut

IBAN

Vorname, Name Kontoinhaber

Ort, Datum



Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Rahmenbedingungen

Laufzeit und Kündigung: Bei Tarifen mit unbestimmter Laufzeit kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei Tarifen mit einer 12- oder 24-monatigen Erstlaufzeit endet der Vertrag nach Ablauf des zwölften bzw. vierundzwanzigsten Belieferungsmonats (Erstlaufzeit). Er verlängert sich (automatisch) auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

Preise/ Gasqualität: Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der beigefügten Anlage Preisblatt. Gasqualität und Übergabedruck werden vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.

Preisgarantie: Tarife mit unbestimmter Laufzeit haben keine Preisgarantie. Für Tarife mit einer festen Erstlaufzeit gilt eine eingeschränkte Preisgarantie auf den Grundpreis (netto) und den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie (netto) für die Dauer der Erstlaufzeit, sofern der Lieferbeginn innerhalb von vier Monaten nach Auftragseingang erfolgen kann. Für weitere Bedingungen der eingeschränkten Preisgarantie und des teilseparierten Preissystems gilt Ziffer 6 der AGB.

Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen: Ergänzend finden die umseitig abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des REMSTALWERKS für die Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt“ (AGB) Anwendung. Dieser Vertragstext und die AGB können zusätzlich unter www.remstalwerk.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Vollmacht: Der Auftraggeber bevollmächtigt das REMSTALWERK zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Auftraggeber das REMSTALWERK auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Auftraggeber bevollmächtigt das REMSTALWERK ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Widerrufsrecht: Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen binnen vierzehn Tagen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Auftraggeber das REMSTALWERK (REMSTALWERK GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 85, 73630 Remshalden, Tel. 0800 0542542, Fax 07151 36971-21, E-Mail info@remstalwerk.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Auftraggeber kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, welches jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Auftraggeber die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs: Wenn der Auftraggeber diesen Vertrag widerruft, hat ihm das REMSTALWERK alle Zahlungen, die es vom Auftraggeber erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die vom REMSTALWERK angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrags beim REMSTALWERK eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das REMSTALWERK dasselbe Zahlungsmittel, das der Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Auftraggeber wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Auftraggeber verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er dem REMSTALWERK einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber das REMSTALWERK von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Einwilligungserklärung zur Telefonwerbung ☐ und/ oder E-Mail-Werbung ☐ und diesbezüglicher Datenverarbeitung (falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass ihn das REMSTALWERK zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/ oder Dienstleistungen sowie zur Information über Sonderangebote und Rabattaktionen telefonisch und/ oder per E-Mail kontaktiert und hierzu die von ihm im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern der Auftraggeber sie nicht vorher widerruft. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefon-/ E-Mail-Werbung. Der Widerruf ist zu richten an REMSTALWERK GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 85, 73630 Remshalden, Fax 07151 36971-21, E-Mail info@remstalwerk.de.

Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Auftraggeber dem REMSTALWERK den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die genannte Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des REMSTALWERKS zustande, die spätestens vierzehn Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber zudem, die derzeit gültigen AGB, Stand Juni 2023, und das aktuelle Preisblatt erhalten zu haben.

Ort, Datum



Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt

1. Vertragsschluss/ Lieferbeginn/ Bisherige Vertragsverhältnisse

1.1 Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des REMSTALWERKS in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert das REMSTALWERK hierzu ausdrücklich auf. Das REMSTALWERK behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Auftrags abzulehnen.

1.2 **Ist der zum Zeitpunkt dieses Auftrags bestehende Energieliefervertrag des Kunden nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Auftrags beim REMSTALWERK kündbar, sind der Kunde und das REMSTALWERK berechtigt, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen.**

1.3 Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Energieliefervertrags gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/ Leistungsumfang/ Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Das REMSTALWERK liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marklokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Das REMSTALWERK stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist das REMSTALWERK, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9 verwiesen.

2.4 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.5 Das REMSTALWERK ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/ oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen das REMSTALWERK bleiben für den Fall unberührt, dass das REMSTALWERK an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung/ Zutrittsrecht/ Abschlagszahlungen/ Abrechnung/ Anteilige Preisberechnung/ Abrechnungsinformationen/ Verbrauchshistorie

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom REMSTALWERK oder sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des REMSTALWERKS oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt das REMSTALWERK eine Selbstablesung des Kunden, fordert das REMSTALWERK den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des REMSTALWERKS an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder das REMSTALWERK aus anderen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann das REMSTALWERK den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des REMSTALWERKS oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt das REMSTALWERK dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3 Das REMSTALWERK kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.4 Zum Ende jedes vom REMSTALWERK festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom REMSTALWERK eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem REMSTALWERK erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des REMSTALWERKS nach Ziffer 3.3 Satz 1.

3.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

3.6 Auf Wunsch des Kunden stellt das REMSTALWERK dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Das REMSTALWERK stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

3.7 Der Kunde kann jederzeit vom REMSTALWERK verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.8 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt das REMSTALWERK den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.9 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet das REMSTALWERK geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/ Verzug/ Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom REMSTALWERK nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Der Kunde informiert das REMSTALWERK vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Das REMSTALWERK ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann das REMSTALWERK angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert das REMSTALWERK erneut zur Zahlung auf oder lässt das REMSTALWERK den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt es dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3 Gegen Ansprüche des REMSTALWERKS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung

5.1 Das REMSTALWERK kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt das REMSTALWERK nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt

- aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann das REMSTALWERK beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- 6. Entgelt/ Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/ Preisanpassung nach billigem Ermessen**
- 6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 zusammen.
- 6.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung - soweit diese Kosten dem REMSTALWERK vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden -, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben.
- 6.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 und 6.3.4 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Im Einzelnen:
- 6.3.1 Die Energiesteuer.
- 6.3.2 Die das REMSTALWERK treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom REMSTALWERK als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage € 25,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2022 i. V. m. Anlage 1 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.
- 6.3.3 Die vom Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung von SLP-Marktlokationen beim Bilanzkreisverantwortlichen erhobene und von diesem an das REMSTALWERK weitergewälzte Speicherumlage gemäß § 35 e EnWG. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Eine Weiterberechnung solcher an das REMSTALWERK weitergewalzter Kosten an den Kunden ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. (Hinweis: Die dieser Umlage zugrundeliegende gesetzliche Regelung des § 35 e EnWG ist bereits in Kraft getreten, die Einzelheiten zum Umlagemechanismus, z. B. Höhe, Anpassungszeitpunkte und Bezugspunkt der Umlage, werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die BNetzA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt.)
- 6.3.4 Die Umlage gemäß § 26 EnSiG i. V. m. der noch durch die Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung. Diese Umlage wird vom gemäß § 26 Abs. 6 EnSiG zur Erhebung der Umlage Berechtigten und Verpflichteten (voraussichtlich dem Marktgebietsverantwortlichen) beim Bilanzkreisverantwortlichen erhoben und von diesem an das REMSTALWERK weitergewälzt. Über diese Umlage werden die Kosten, die den Gasimporteuren durch eine erhebliche Störung der Gasimporte nach Deutschland entstehen, in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. (Hinweis: Die dieser Umlage zugrundeliegende gesetzliche Regelung des § 26 EnSiG ist bereits in Kraft getreten, die Einzelheiten zum Umlagemechanismus, z. B. Anspruchsberechtigte, Berechnungsgrundlagen, Verpflichtete der Umlage sowie die Vorgaben für das transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Umlage der Kosten werden über eine noch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassende Rechtsverordnung vorgegeben werden. Die Rechtsverordnung kann erlassen werden, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EnSiG festgestellt worden ist.) Die Höhe der Umlage ist derzeit noch nicht bekannt. Das REMSTALWERK wird den Kunden unverzüglich, sobald das REMSTALWERK hiervon Kenntnis hat, über die konkrete Höhe und den Zeitpunkt, ab dem die Umlage anfällt, informieren.
- 6.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den Ziffern 6.2, 6.3 und 6.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den Ziffern 6.2 und 6.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 6.6 Das REMSTALWERK teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach den Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.7 Das REMSTALWERK ist verpflichtet, den Grundpreis und den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie nach Ziffer 6.2 - nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziffer 6.3 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch das REMSTALWERK nach dieser Ziffer 6.7 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Das REMSTALWERK überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 erfolgt ist - seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des REMSTALWERKS nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des REMSTALWERKS gerichtlich überprüfen zu lassen.
- Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit sind Änderungen des Grundpreises und des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises Energie nach dieser Ziffer 6.7 nur zum Monatesersten möglich.
- Bei Verträgen mit fester Erstlaufzeit und automatischer Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit sind Änderungen des Grundpreises und des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises Energie nach dieser Ziffer 6.7 erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Nach der vertraglichen Erstlaufzeit sind Änderungen des Grundpreises und des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises Energie nach dieser Ziffer 6.7 nur zum Monatesersten möglich.
- Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn das REMSTALWERK dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom REMSTALWERK in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.8 Informationen über die aktuellen Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde telefonisch unter 0800 0542542 (gebührenfrei) oder im Internet unter www.remstalwerk.de.
- 7. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die das REMSTALWERK nicht veranlasst und auf die es auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist das REMSTALWERK verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen - mit Ausnahme des Entgelts - unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zum zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatesersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn das REMSTALWERK dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom REMSTALWERK in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung/ Fristlose Kündigung**
- 8.1 Das REMSTALWERK ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt

- unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist das REMSTALWERK ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen REMSTALWERK und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des REMSTALWERKS resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktagen vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Das REMSTALWERK wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 12) sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird das REMSTALWERK auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Das REMSTALWERK stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Das REMSTALWERK muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des REMSTALWERKS trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem REMSTALWERK bilanziell zugeordnet werden, ohne dass das REMSTALWERK dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9. Haftung**
- 9.1 Das REMSTALWERK haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.6.
- 9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 9.3 Das REMSTALWERK wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Umzug/ Übertragung des Vertrags**
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem REMSTALWERK jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem REMSTALWERK eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 10.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der REMSTALWERK unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 10.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktllokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und das REMSTALWERK wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn das REMSTALWERK dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem REMSTALWERK das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem REMSTALWERK die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die das REMSTALWERK gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die es von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des REMSTALWERKS zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des REMSTALWERKS auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 10.5 Das REMSTALWERK ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom REMSTALWERK in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
- 11. Vertragsstrafe**
- 11.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist das REMSTALWERK berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 11.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 12. Datenschutz**
- Informationen zum Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunftfeien und dem Widerspruchsrecht finden sich auf unserer Internetseite unter:
<https://www.remstalwerk.de/kundinformation-datenschutz>
Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen schriftlich anzufordern: Remstalwerk GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 85, 73630 Remshalden.
- 13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/ Lieferantenwechsel**
- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist das REMSTALWERK verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit das REMSTALWERK aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 14. Streitbeteiligungsverfahren/ Gerichtsstand**
- 14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: REMSTALWERK GmbH & Co. KG, Stuttgarter Straße 85, 73630 Remshalden, Telefon: 0800 0542542, Fax 07151 36971-21, E-Mail: info@remstalwerk.de.
- 14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Kostenpauschalen

Kosten aus Zahlungsverzug	netto	brutto
Mahnkosten (Ziffer 4.2)	1,20 €	
Nachinkasso	85,00 €	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	85,00 €	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)		
- während der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers	85,00 €	101,15 €
- außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	nach Aufwand	
Erweiterter Abrechnungsservice Erstellung von Rechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung (Ziffer 3.3)	6,00 €	7,14 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

18. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Impressum/ Kontakt

REMSTALWERK GmbH & Co. KG
Stuttgarter Str. 85 · 73630 Remshalden
Tel. 0800 0542542 (gebührenfrei)
Fax 07151 36971-21
info@remstalwerk.de
www.remstalwerk.de
USt.-IdNr. DE286035190

Sitz: Remshalden
Amtsgericht Stuttgart HRA 727933
Bankverbindung: Kreissparkasse Waiblingen
Kontonummer 15096339
Bankleitzahl 602 500 10
IBAN: DE93 6025 0010 0015 0963 39
BIC: SOLADES1WBN

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Reinhard Molt
Geschäftsführer:
Dr. Torsten Briegel
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalwerk Remstal Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Ulm HRB 728092



REMSTALWERK GmbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 85
73630 Remshalden

Fax: 07151 36971-21
E-Mail: info@remstalwerk.de

Widerruf

Hiermit widerrufe(n) ich/ wir den von mir/ uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware oder die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am

Name des/ der Verbraucher(s):

Anschrift des/ der Verbraucher(s):

Datum:

Unterschrift des/ der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)